

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.07.2007

Geschäftszahl

2006/05/0236

Rechtssatz

Die Möglichkeit im Sinne des § 36 Abs. 1 Kärntner Bauordnung 1996, "nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen", darf nicht eingeräumt werden, wenn "der Flächenwidmungsplan - ausgenommen in den Fällen des § 14 - oder der Bebauungsplan der Erteilung einer Baubewilligung entgegensteht." Gleiches gilt auch für Vorhaben nach § 7 Kärntner Bauordnung 1996 (vgl. hierzu § 36 Abs. 3 Kärntner Bauordnung 1996), da auch Vorhaben nach § 7 Abs. 1 lit. a bis q Kärntner Bauordnung 1996 dem Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan entsprechen müssen, sofern § 14 nichts anderes bestimmt. (Hier: Dem Eigentümer näher bezeichneter Grundstücke wurde der Auftrag erteilt, den darauf konsenslos errichteten Kellerraum im Ausmaß von 8,50 m x 5,50 m binnen zwei Monaten nach Rechtskraft dieses Bescheides wieder zu beseitigen.)